

Verwaltungsvorschriften

Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen 2015

Gl.Nr. 8520.6

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung
vom 26. März 2015 – VIII 342 – 464.123-002 –

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß §§ 25 und 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertagesbetreuung.

1.2 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gewährt die gemäß § 18, § 26, § 27 und § 28 des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

Ab dem 1. Januar 2015 stellt das Land zusätzliche Mittel für Hortmittagessen gemäß § 28 FAG bereit. Mit diesen Mitteln ersetzt das Land eine frühere Förderung des Bundes über das Bildungs- und Teilhabepaket.

1.3 Ab dem 1. Januar 2015 soll den Kreisen und kreisfreien Städten ermöglicht werden, die Zuweisungen der Hortmittel flexibel einzusetzen, das heißt auch an Träger von Betreuungsangeboten an Schulen mit Primarstufe und Offenen Ganztagschulen weiterzuleiten (siehe Ziffer 4.3).

2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung erfüllen können und die Mittel weiterleiten. Soweit die Mittel in der Form der Zuwendung weitergegeben werden, sind die VV-K zu § 44 LHO zu Grunde zu legen.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortgemeinden an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder an die Tagespflegestellen im Sinne von § 30 Abs. 2 KiTaG gezahlt, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind.

3.2 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Dansk Skoleforeningen for Sydslesvig e.V. sind bei der Mittelverteilung angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Zuschüsse für die Sprachbildung dürfen nur an diejenigen Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden, die in ihrer pädagogischen Konzeption eine Sprachbildung insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund ausdrücklich vorsehen und die Fachkräfte einsetzen, die entsprechend fortgebildet sind.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Im Haushaltsjahr 2015 stehen für die Zuwendungen nach

- § 18 FAG 70 Mio. Euro, davon:
 - mindestens 63,3 Mio. Euro gemäß § 18 Abs. 1 FAG (Ziffer 4.2)
 - höchstens 6,7 Mio. Euro gemäß § 18 Abs. 3 FAG (Ziffer 4.3)
- § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 FAG 54,24 Mio. Euro (Ziffer 4.2),
- § 27 FAG 4 Mio. Euro (Ziffer 4.4),
- § 28 FAG 0,3 Mio. Euro zur Verfügung (Ziffer 4.5).

4.2 Die Verteilung der Mittel gemäß § 18 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich zum Einen nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht. Zum Anderen werden die Mittel als Aufschlag für Betreuungszeiten von mehr als sieben Stunden sowie für Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, entsprechend der Übersicht (Anlage 1 und 2) gewährt. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.3 Die Kreise und kreisfreien Städte haben die Möglichkeit, die Zuweisungen für die Schulkindbetreuung gemäß § 18 Abs. 2 FAG flexibel einzusetzen, das heißt, sie können die Mittel an Träger von Kindertageseinrichtungen (Horte) oder auch an Träger von Betreuungsangeboten an Schulen mit Primarstufe und Offenen Ganztagschulen weiterleiten. Das Betreuungsangebot soll nach den in Horten praktizierten Regelungen folgende Bedingungen erfüllen:

- Betreuung an fünf Tagen die Woche, Freitags bis 14.00 Uhr, an den anderen Tagen bis 16.00 Uhr (außerhalb des Unterrichts),
- Ferienbetreuung mit maximalen Schließzeiten von drei Wochen je Ferieneinheit, maximal vier Wochen im Jahr,
- Bereitstellung eines Mittagsangebots,
- Einhaltung eines Schlüssels von Fachkräften/geeigneten Kräften (Gruppengröße von 20 und der Einsatz mindestens einer Fachkraft entsprechend § 2 KitaVO; während einer Übergangszeit von einem Jahr kann die Gruppengröße 23 Kinder betragen),
- Abstimmung des Angebots mit Vereinen und Verbänden im Sozialraum.

Anlage 5
Bericht Ausschuss für
Kultur + Sport

Anl. 1+

Die Verteilung der Mittel erfolgt abweichend von Ziffer 4.2 dauerhaft nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2014 (Stichtagsregelung). Es sollen Benachteiligungen derjenigen Kreise und kreisfreien Städte vermieden werden, die von der Flexibilisierung Gebrauch machen und wo infolgedessen die dort betreuten Kinder nicht mehr in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden.

Anl. 3
4.4 Die Verteilung der Mittel gemäß § 27 FAG richtet sich zur Hälfte nach der Zahl der betreuten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen sowie der öffentlich geförderten Kindertagespflege und zur anderen Hälfte nach der Zahl der Kinder über drei Jahren, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird (Anlage 3). Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legenden Zahlen ist ebenfalls die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

Anl. 4
4.5 Die Verteilung der Mittel gemäß § 28 FAG an die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich zur Hälfte nach der Zahl der betreuten Schulkinder in Kindertageseinrichtungen mit Mittagsverpflegung und zur anderen Hälfte nach den nicht erwerbstätigen Leistungsempfängern unter 15 Jahren im SGB-II-Bezug (Anlage 4). Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legenden Zahlen sind die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schles-

wig-Holstein für das Jahr 2014 sowie die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung für Arbeitsuchende – Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder – vom August 2014. .

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag im März 2015 7/12 und am 1. August 2015 5/12 die ihnen für 2015 nach Ziffer 4.1 zugewiesenen Mittel aus. Die Weiterleitung der Mittel an die Standortgemeinden bzw. die Träger von Kindertageseinrichtungen hat innerhalb der nach § 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen. Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist grundsätzlich zu überprüfen, ob die Zahlungsempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen.

5.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, die bestätigt, dass die im Jahr 2015 zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden. Die Übermittlung an das Ministerium hat bis zum 31. Juli 2016 zu erfolgen.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 486